

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/459 vom 3. April 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_459

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/459 du 3 avril 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/459 del 3 aprile 2009

Regeste

Art. 29 BV; Art. 16 ATSG; Art. 5, 28, 29 IVG; Art. 27, 49 IVV Gemischte Methode. Würdigung MEDAS-Gutachten; Schadenminderungspflicht im Betätigungsvergleich; Haushaltsbericht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. April 2009, IV 2007/459).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügungen vom 9. November 2007 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 Erw. 1b), ist auf die angefochtene Verfügung die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend. Diese Rügen sind vorab zu beurteilen. 2.2 Die vor Erlass der Verfügung eingeholten internen Stellungnahmen des RAD vom 9. Mai 2007 und 13. Juli 2007 (IV-act. 69 und 79) sowie die Stellungnahme der MEDAS vom 18. Juni 2007 (IV-act. 76) wurden der Beschwerdeführerin nicht vorgelegt. Die Stellungnahmen des RAD dienten der Beschwerdegegnerin zur Entscheidungsfindung. Sie sind "Beweiswürdigungshilfen" bereits vorhandener medizinischer Akten und nicht eine zusätzliche gutachterliche Würdigung. Sie stellen somit kein neues förmliches Beweismittel dar. Trotzdem war es nicht zulässig, der Beschwerdeführerin vor Erlass der Verfügung keine Einsicht in die internen Stellungnahmen des RAD vom 9. Mai 2007 und 13. Juli 2007 zu gewähren, weil diese eine Aktenerweiterung bewirkten und ihnen nicht jede Aussen- oder Beweiswirkung abgesprochen werden kann. Es handelt sich um entscheidrelevante Aktenstücke (Urteil des Bundesgerichts vom 14. September 2007 i/S. R [I 143/07] E. 3.3). Das rechtliche Gehör ist sowohl bei RAD-Stellungnahmen nach Art. 49 Abs. 2 wie Abs. 3 IVV (eigene Exploration bzw. blosse Beratung) zu gewähren (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 16. September 2008 i/S. H [8C_424/2008] E. 2.2). Nichts Minderes kann für die Stellungnahme der MEDAS vom 18. Juni 2007 gelten. Darin hat die leitende Ärztin Stellung genommen, weshalb eine neurologische Begutachtung nicht notwendig gewesen sei. Sodann hat sie angegeben, dass man an den Arbeitsfähigkeitsschätzungen

gemäss Gesamtgutachten festhalte. Diese Stellungnahme stellt eine zusätzliche gutachterliche Würdigung dar. Indem sich die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung auch auf diese neuen Akten abgestützt hat, ohne der Beschwerdeführerin vorgängig Einsicht zu gewähren, hat sie das rechtliche Gehör verletzt. Diese auch in anderen Fällen zu beobachtende Praxis muss die Beschwerdegegnerin aufgeben. Die Gehörsverletzung wiegt konkret allerdings nicht so schwer, dass sie zwingend die Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin erfordern würde. Die Beschwerdeführerin erhielt vorliegend die Möglichkeit, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (vgl. BGE 126 V 132). Diese Voraussetzung ist im Fall des Versicherungsgerichts erfüllt (vgl. Art. 45 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Diese leichte Verletzung des rechtlichen Gehörs kann somit geheilt werden.

2.3 Die Begründung einer Verfügung entspricht den Anforderungen an das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101), wenn die betroffene Person dadurch in die Lage versetzt wird, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, sich zu allen Rechtsvorbringen der Parteien zu äussern. Es genügt, wenn ersichtlich ist, von welchen Überlegungen sich die Behörde leiten liess (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz 1706). In der Verfügung vom 9. November 2007 betreffend Rente verwies die IV-Stelle auf ihre Abklärungen. Diese hätten ergeben, dass der Beschwerdeführerin eine leidensangepasste Tätigkeit zu 70% und die Tätigkeit im Haushalt zu 80% zumutbar seien. Die auf Grund dieser Arbeitsfähigkeiten ermittelten Teilinvaliditätsgrade bei einer 50%igen Erwerbstätigkeit (0%) und einer 50%igen Tätigkeit im Haushalt (20% x 0.5) würden zusammen 10% betragen, weshalb kein Anspruch auf eine Invalidenrente gegeben sei. Weiter ist der Verfügung zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin das Dossier den zuständigen Begutachtern vorgelegt hat, damit diese zu den Einwänden Stellung nehmen könnten. Diese Rückfrage hat ergeben, dass weiterhin von einer 70%igen Arbeitsfähigkeit im Erwerb auszugehen sei. Auch lasse sich eine zusätzliche neurologische Abklärung medizinisch nicht begründen (IV-act. 79). Diese Begründung ist zwar eher knapp gehalten, rechtfertigt jedoch keine Aufhebung der Verfügung aus formellen Gründen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juni 2005 [I 3/05] zur Begründungspflicht). Diese Begründung reicht bei weitem aus, um sich über eine Anfechtung oder Akzeptanz der Verfügung schlüssig zu werden, wenn immer man die Invaliditätsbemessungspraxis der Beschwerdegegnerin als bekannt voraussetzen darf.

2.4 Die Beschwerdeführerin macht auch eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend, indem die Beschwerdegegnerin erst fünf Monate nach Eingang der MEDAS-Stellungnahme verfügt habe. In Anbetracht dessen, dass das Dossier nochmals dem RAD vorgelegt werden musste, entspricht dieses Vorgehen und die Dauer bis zur Verfügung dem gewöhnlichen Verwaltungsgang.

E. 3

3.1 Streitig ist ein allfälliger Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. Nach aArt. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. Gemäss aArt. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des

Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Bei nicht erwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (aArt. 28 Abs. 2 bis IVG i.V.m. Art. 27 IVV). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei versicherten Personen, die nur zum Teil erwerbstätig wären, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wären sie daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach aArt. 28 Abs. 2 bis IVG festgelegt. In diesem Fall sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (aArt. 28 Abs. 2 ter Abs. 1 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als gemischte Methode bezeichnet.

3.2 Die Beschwerdeführerin ist als Teilerwerbstätige zu qualifizieren, hat sie doch im Haushaltsbericht vom 4. April 2005 angegeben, sie würde als Gesunde wieder im Rahmen von 50% als Verkäuferin tätig sein. Sie habe all die Jahre hindurch etwas gearbeitet. Die Kinder seien jetzt erwachsen. Auf diese Aussagen kann abgestellt werden. Zur Bemessung der Invalidität ist somit die gemischte Methode anzuwenden. Die Höhe der behinderungsbedingten Erwerbseinbusse hängt vor allem von der ärztlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung ab, d.h. davon, in welchem Umfang für die versicherte Person noch eine Tätigkeit in Betracht fällt (BGE 125 V 261 E. 4). Die Beschwerdegegnerin stützt sich dabei auf das MEDAS-Gutachten vom 12. September 2006. Demgemäss sind der Beschwerdeführerin körperlich leichte Tätigkeiten in wirbelsäulen- und schulteradaptierten Wechselpositionen mit einer Traglimite von 15 kg zu 70% zumutbar. Die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Degustantin ist ihr zu 50% zumutbar, falls es sich dabei um eine rein stehende Arbeit in vornehmlich kühler Umgebung handelt. Die Beschwerdeführerin ist dagegen der Ansicht, bei dieser Beurteilung seien nicht alle Behinderungen berücksichtigt worden. Aus dem Gutachten ist ersichtlich, dass eine sorgfältige Untersuchung der Beschwerdeführerin stattgefunden hatte. Die erfahrenen Ärzte konnten sodann auf Grund des Ausmasses der Beschwerden ohne weiteres z.B. die Traglimite einschätzen, weshalb keine konkreten Tests notwendig waren. Die Kälteempfindlichkeit schliesslich ist in der Arbeitsfähigkeitsschätzung effektiv berücksichtigt worden. Die Arbeit als Degustantin in vornehmlich kühler Umgebung wurde nämlich um 20% mehr eingeschränkt erachtet als eine leidensadaptierte Tätigkeit. Dass wirbelsäulen- und schulteradaptierten Wechselpositionen eine höhere Arbeitsfähigkeit ermöglichen, erscheint insgesamt als nachvollziehbar.

3.3 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, eine neurologische Untersuchung wäre erforderlich. Die MEDAS nahm dazu Stellung und führte aus, es hätten keine Indizien für eine neurologische Untersuchung bestanden. Die Beschwerdeführerin habe lediglich über Kopfschmerzen geklagt. Die Beschwerdeführerin ist internistisch, rheumatologisch, psychiatrisch und HNO-ärztlich untersucht worden. Die Sachverständigen haben keinen Bedarf nach weiteren fachärztlichen Untersuchungen erkennen können. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass die Ärzte neurologische Beschwerden

verkannt hätten. Diese Rüge erweist sich somit als unbegründet. 3.4 Zusammenfassend folgt daraus, dass auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung der MEDAS in Bezug auf die Erwerbstätigkeit abgestellt werden kann. Das Gutachten erweist sich in dieser Hinsicht als schlüssig und umfassend. 3.5 Die Beschwerdegegnerin hat sich bei der Bemessung des Invaliditätsgrades auf die Tabellen im Anhang zur LSE 2006 gestützt und die Tabellen für die Region Ostschweiz angewendet. Ein Abweichen von den gesamtschweizerischen Durchschnittslöhnen entspricht nicht der bundesgerichtlichen Praxis (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 17. September 2007 i/S. F. [I 84/07] E. 5.2.1 mit weiteren Hinweisen). Gemäss MEDAS-Gutachten wird der Beginn der 50%igen Arbeitsunfähigkeit mit dem 21. November 2004 angegeben. Das sogenannte Wartejahr (aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG) ist somit im November 2005 erfüllt worden. Abzustellen ist demnach für die Ermittlung des Validen- und Invalideneinkommens auf die Löhne im Jahr 2005. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin sowohl hinsichtlich des Validen- wie des Invalideneinkommens als Hilfsarbeiterin qualifiziert. Die Beschwerdeführerin hat die Lehre als Schuhverkäuferin absolviert und hat zuletzt unregelmässig im Service und als Degustantin ausgeholfen. Es ist deshalb für die Ermittlung des Valideneinkommens auf die Tabellenlöhne im Anhang zur LSE, Niveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt), Detailhandelsbranche abzustellen. Das Jahreseinkommen bei einem Monatslohn von Fr. 3'981.-- beträgt gemäss der LSE 2004 Fr. 47'772.--. Aufgerechnet auf eine durchschnittliche betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden erzielten Frauen Fr. 49'683.--. Angepasst an die Nominallohnentwicklung von 1% (Lohnentwicklung 2005, S. 9) beträgt das Valideneinkommen bei einem Pensum von 50% somit Fr. 25'090.--. 3.6 Das Invalideneinkommen ist ebenfalls nach den Tabellenlöhnen zu bestimmen, hingegen ist die Beschwerdeführerin hier als Hilfsarbeiterin zu betrachten. Der Jahreslohn von Frauen im Niveau 4 betrug bei einer durchschnittlichen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.6 Stunden Fr. 48'585.-- (LSE 2004, Tabelle TA1, Total Frauen). Aufgerechnet mit der Nominallohnentwicklung von 1 % beträgt das Jahreseinkommen im 2005 Fr. 49'070.--. Bei einem 50%-Pensum beträgt das vergleichbare Jahreseinkommen Fr. 24'535.--. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin rechtfertigt es sich nicht, nur auf die Durchschnittslöhne im Gastgewerbe abzustellen. 3.7 Die Beschwerdeführerin macht schliesslich geltend, ihr sei ein Leidensabzug von 20% zu gewähren. Der oftmals als "Leidensabzug" bezeichnete Abzug hat nichts mit dem Leiden zu tun. Vielmehr sollen damit jene Nachteile ausgeglichen werden, welche die versicherte Person bei der Anwendung statistischer Daten für das Invalideneinkommen erleidet. Die Invalidität bewirkt – neben der Arbeitsunfähigkeit – auf den realen Arbeitsmarkt bezogen eine zusätzliche Lohneinbusse. Denn die statistischen Tabellenlöhne werden auf der Grundlage von Daten gesunder Arbeitnehmer erhoben. Solche Werte erreicht der invalide Arbeitnehmer im Allgemeinen nicht. Vielmehr muss er in der Entwicklung des Invaliditätseinkommens beziehungsweise der Invalidenkarriere mannigfaltige Nachteile gewärtigen (vgl. BGE 126 V 75 neues Fenster zum Leidensabzug). Die Beschwerdeführerin ist körperlich gegenüber einer gesunden Konkurrentin mit gleichem Teilpensum klar benachteiligt, so dass sie eine Lohneinbusse wird in Kauf nehmen müssen. Allerdings ist bei Frauen im tiefsten Anforderungsniveau die Teilzeitarbeit hochgerechnet auf ein Vollpensum statistisch gesehen besser entlohnt als Vollzeitarbeit (vgl. Tabelle T6* der LSE 2004, S. 25). Die körperlichen Beschwerden an und für sich sind sodann in der ärztlichen Schätzung der Arbeitsfähigkeit abschliessend berücksichtigt worden. Insgesamt erscheint unter diesen Umständen der von der Beschwerdegegnerin gewährte Abzug von

10% als angemessen. 3.8 Nach dem heute üblichen methodischen Vorgehen der Praxis entspricht das Invalideneinkommen dem Verdienst, den die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Das im Gesundheitsfall geleistete Arbeitspensum bildet somit eine zeitliche Schranke für die Verwertbarkeit der verbliebenen Arbeitsfähigkeit (Urteil des Bundesgerichts vom 14. August 2008 i/S. M [9C_213/2008] E.3.1). Die Erwerbseinbusse wird somit vorerst unter der Annahme einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit bemessen. Im Gegensatz zur reinen Erwerbseinkommensvergleichsmethode wird lediglich der Leidensabzug berücksichtigt, die verminderte Arbeitsfähigkeit jedoch nicht, was zu folgendem Ergebnis führt: Die Beschwerdeführerin könnte im hier vorliegenden Fall im Rahmen eines erwerblichen Pensums von 50% ihre Restarbeitsfähigkeit von 70% voll verwerten, weshalb keine Erwerbseinbusse resultiert. Der Teilinvaliditätsgrad im Erwerb beträgt somit 0%. Nach der Auffassung des Versicherungsgerichts wäre stattdessen der Faktor der Arbeitsfähigkeit anteilmässig beim Teilzeitpensum zu berücksichtigen (vgl. dazu etwa Urteil vom 9. Mai 2006 [IV 2005/88]. Gegen eine Praxisänderung hat sich das Bundesgericht jedoch wiederholt ausgesprochen (vgl. etwa oben genanntes Urteil 9C_213/2008).

E. 4

4.1 Zu prüfen bleibt die Einschränkung der Beschwerdeführerin im Haushalt. Gemäss Haushaltsbericht vom 4. April 2005 beträgt diese 42.93%. Die Beschwerdeführerin macht nun geltend, die Arbeitsfähigkeitsschätzung sei von Fachpersonen zu erheben. Sodann könne keine Mithilfe des Ehemannes berücksichtigt werden, weil dieser an Lungenembolie und Osteoporose leide. Schliesslich sei das Ehepaar umgezogen und hätte nun weniger Komfort (Lift, Waschmaschine in der Wohnung). Die Einschränkung in der Tätigkeit im Haushalt sei deshalb auf 55% zu erhöhen. Vorliegend kann offen bleiben, ob der Haushaltsbericht von einer genügend qualifizierten Fachperson erstellt wurde (vgl. zur den Anforderungen BGE 130 V 61, E. 6.2). Die Diskrepanz zur medizinischen Einschätzung, die von einer 80%igen Leistungsfähigkeit ausgegangen ist, scheint tatsächlich auf einer falschen Interpretation der ersten Verfügung beziehungsweise der gemischten Methode zu beruhen und nicht auf einer tieferen Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin. Es rechtfertigt sich deshalb nicht, von der Einschätzung gemäss Haushaltsbericht abzuweichen. 4.2 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur gemischten Methode ist bei der Invaliditätsbemessung im Bereich Haushalt die Möglichkeit zur Mithilfe von Familienangehörigen bei der Ermittlung der Einschränkungen in diesem Bereich mit zu berücksichtigen (vgl. BGE 133 V 504 E. 4.2 mit Hinweisen). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat die Mitberücksichtigung Schadenminderungspflicht der Angehörigen verschiedentlich kritisiert (Entscheid vom 31. Mai 2007 [IV 2006/282] E. 5b, Entscheid vom 3. April 2008 [IV 2006/248] E. 5.1.1), wie auch die Lehre (vgl. Hardy Landolt, Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht von Angehörigen bei der Invaliditätsbemessung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, St. Gallen 2007, S. 143; Marc Hürzeler, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Eidg. Versicherungsgerichts, in: ZBJV Band 145/2009 S. 23f), namentlich eine extensive Auslegung erscheint dem Gericht als sachwidrig, weil es nicht um den Schaden oder das Leistungspotential der Familie geht. Indessen ist der Rechtsprechung zu folgen. Immerhin ist im Einzelfall die Schadenminderungspflicht der Angehörigen auf ihre Verhältnismässigkeit zu prüfen. 4.3 Für den Bereich Ernährung (39.89%) ist eine Einschränkung von 20% geschätzt worden, ohne eine Schadenminderungspflicht des

Ehemannes zu berücksichtigen. Im Bereich Wohnungspflege (13.72%) wurde eine Einschränkung von 80% angenommen, jedoch eine Mithilfe von 20% berücksichtigt. Dies entspricht etwa einer viertelstündigen Mithilfe, was zumutbar ist. Ebenso ist eine Mithilfe beim Einkaufen vertretbar. Eine weitere Mithilfe wurde dem Ehemann nicht zugemutet. Gesamthaft wird die Mithilfe von 6.2% als verhältnismässig betrachtet. Gesundheitliche Einschränkungen des Ehemannes werden von der Beschwerdeführerin nicht weiter belegt und sind deshalb nicht rechtsgenügend ausgewiesen. Sodann ist nicht anzunehmen, dass der Wohnungswechsel zu einer qualifizierten Änderung der Anforderungen an die Haushaltstätigkeit geführt hat. Die Wohnung ohne Lift und mit der Waschmaschine im Keller führt zwar zu einem grösseren Zeitaufwand für die einzelnen Tätigkeiten, weil die Wäsche sowie Einkäufe in kleineren Portionen herumgetragen werden muss. Dieser zusätzliche Zeitaufwand kann als zumutbar betrachtet werden. Die ermittelte Einschränkung von 42.93% beruht nämlich hauptsächlich auf der Tatsache, dass die Aufgabe der gemeinnützigen Tätigkeit der Beschwerdeführerin vollumfänglich angerechnet worden ist (25.73%). Insgesamt beträgt der Teilinvaliditätsgrad im Haushalt somit 21.5% ($42.93\% \times 0.5$). 4.4 Zusammenfassen beträgt der Invaliditätsgrad gemäss der gemischten Methode, wie sie nach der Praxis des Bundesgerichts auszuführen ist, für beide Teilbereiche zusammen 21.5% ($[0\% \times 0.5] + [42.93\% \times 0.5]$). Somit resultiert ein Invaliditätsgrad der unter 40% liegt, weshalb die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss im Verfahren IV 2007/459 in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Ein Anspruch auf eine Parteienschädigung besteht nicht. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese sind durch den geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.